

Beförderungsvereinbarung Nr.: xx/20x

zwischen

dem Landkreis Uelzen, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

- vertreten durch den Landrat -

im folgenden Auftraggeber genannt,

und

dem Beförderungsunternehmen

im folgenden Auftragnehmer genannt wird folgende Vereinbarung geschlossen

§ 1

Der Auftragnehmer übernimmt die Beförderung der folgenden/der aus der Anlage ersichtlichen Schülerinnen und Schüler

zur

(Name der Schule) und zurück.

mit einem PKW oder Großraumfahrzeug/Kleinbus.

§ 2

Die Beförderung ist zeitgerecht, ohne vermeidbare Wartezeiten, zu den jeweiligen stundenplanmäßigen Unterrichtsanfangs bzw. –endzeiten durchzuführen. Soweit sich aus nicht vorhersehbaren Gründen Abweichungen von den planmäßig vorgesehenen Beförderungszeiten ergeben, hat der Auftragnehmer die Beförderungsfahrten zu den sich dann jeweils ergebenden Zeiten durchzuführen. Das gilt bei Stundenausfall nur, soweit keine zusätzlichen Kosten entstehen (Ausnahme: Unterrichtsausfall bei extremen Witterungsverhältnissen, Heizungsausfall u.ä.).

Die jeweiligen näheren Einzelheiten bezüglich der Durchführung der Schülerbeförderung spricht der Auftragnehmer unmittelbar mit den Eltern der Schüler bzw. der Schule ab.



§ 3

Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer für die Beförderung im Rahmen dieses Vertrages ein pauschales Beförderungsentgelt in Höhe von schultäglich

€ einschließlich % (Höhe: €) Mehrwertsteuer für die täglichen Hin- und Rückfahrten (als Festpreis).

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber jeweils monatlich nachträglich auf der Grundlage der Anzahl der Schultage im jeweiligen Monat, an denen die Beförderung durchgeführt wurde, die Beförderungskosten in zweifacher Ausfertigung in Rechnung.

<u>Die Rechnung muss folgende Angaben</u> enthalten:

- Rechnungsnummer
- Abrechnungsmonat und das entsprechende Jahr
- Anzufahrende Schule
- Einzelaufstellung der Beförderungstage mit den jeweils beförderten Schülern
- Einzelpreis je Tag
- Gesamtsumme aller Touren pro Abrechnungsmonat in netto und brutto
- Gegebenenfalls Erläuterungen und Zu- oder Abgänge im Abrechnungsmonat
- Das Zahlungsziel von 30 Tage ist in der Rechnung ausdrücklich aufzuführen

Die Rechnungen sind beim Auftraggeber einzureichen.

Der Auftraggeber begleicht die jeweilige Rechnung innerhalb von 30 Tagen. Bei Unterrichtsversäumnis eines zu Befördernden wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist dessen Wohnung spätestens ab dem 2. Tage des Fehlens so lange nicht mehr anzufahren, bis von den Eltern des zu Befördernden oder der Schulleitung bzw. der Auftraggeberin dem Disponenten des Auftragnehmers mitgeteilt wird, dass der zu Befördernde ab dem kommenden Tag wieder zu befördern ist. Bei Nichtbeachtung dieser Regelung wird das Beförderungsentgelt ab dem 3. Tage entsprechend gekürzt.

Kommt der Auftragnehmer schuldhaft seiner Beförderungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die Auftraggeberin berechtigt, die Beförderung auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt. Verzögerungen auf Grund des Verkehrsflusses oder unvorhersehbarer höherer Gewalt können dem Auftragnehmer nicht angelastet werden.

Unterrichtsausfall führt zu keinem Leistungsanspruch gegen die Auftraggeberin.

Kommt aufgrund von Krankheit des Schülers eine Schülerbeförderung nicht zustande und ist die Fahrt nicht rechtzeitig von den Eltern oder der Schule abgemeldet worden, so zahlt der Landkreis Uelzen die Kosten in Höhe einer Fahrt (Anfahrt).

Muster

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem beförderten Schüler bei Unfällen nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen.

§ 5

Die Beförderung ist vom Auftragnehmer mit einem geeigneten Fahrzeug durchzuführen, wobei die personenbeförderungsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Kindersitz) zu beachten sind.

Der Firmeninhaber und alle diejenigen, die vom Firmeninhaber zur Durchführung der Schülerbeförderung beauftragt worden sind, müssen im Besitz eines Personenbeförderungsscheines sein.

Es dürfen nur Fahrer eingesetzt werden, die ihrem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben. Sollten in dem Führungszeugnis sexualstrafrechtliche Verurteilungen eingetragen sein, darf diese Person nicht für die Schülerbeförderung eingesetzt werden. Dies gilt auch für den Firmeninhaber, falls er selbst Schülerbeförderungen durchführt. Wir behalten uns die Überprüfung der Einhaltung vor. Das Führungszeugnis ist alle 2 Jahre neu vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat Sorge dafür zu tragen, dass die gegebenenfalls zur Beförderung erforderlichen behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen vorliegen.

§ 6

Etwaige Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten aus diesem Vertrag versuchen die Vertragspartner zunächst gütlich zu regeln. Gerichtsstand für beide Parteien ist Uelzen.

§ 7

Der Beförderungsvertrag beginnt zum . Der Vertrag wird bis zum Ablauf des Schuljahres abgeschlossen.

Alternativ

Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Schuljahresende gekündigt wird.

Während der Laufzeit des Vertrages ist eine Kündigung durch beide Vertragsparteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsschluss möglich. Das Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertrags-

parteien unberührt.



Sollten während der Gültigkeitsdauer dieses Vertrages besondere Umstände eintreten, die eine Neuregelung der Beförderung erforderlich machen, behält sich der Auftraggeber vor, in diesem Fall ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten zu können. Die Gründe sind dem Auftragnehmer mitzuteilen.

§ 8

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt; je eine Ausfertigung erhält der Auftragnehmer und der Auftraggeber.

Die zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB), die Verhaltensregeln für die Schülerbeförderung in der Stadt und im Landkreis Uelzen und die Schülerliste (Anlagen 1 bis 3) falls erforderlich ändern sind Bestandteil des Vertrages.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt für Vertragslücken.

(Stempel)

| Uelzen, den | |
|---|---------------|
| Landkreis Uelzen Der Landrat Im Auftrag | Auftragnehmer |
| | |

gez. Unterschrift